

nen Lehen vorgekommenen Lehnöfehler werden hiermit Emenden- oder Kostenfrei kondonirt, soweit sie nicht bereits mit Strafe belegt sind.

Diese Kondonation erstreckt sich nicht auf die durch die Lehnöfehler und Verschämnisse unter den Mitbelehnuten bezüglich der Mitbelehnenschaft etwa entstandenen Folgen und hat auch keinen einwirkenden Einfluß auf die Verpflichtung des Kondonirten, inzwischen erfolgte Veräußerungen und Verschändungen des Lehns anzuerkennen.

Wenn bei der Bekanntmachung dieses Gesetzes Lehnsumtungen oder Lehnspflicht-Ableistungen, deren gesetzliche Frist noch nicht abgelaufen ist, zurückstehen, so dürfen dieselben unterbleiben, und es bedarf alsdann zur Legalisation des Eigenthumserwerbes nur der zu beantragenden gerichtlichen Zuschreibung des bisherigen Lehnobjekts. Diese Zuschreibung ist jedoch in dem Falle nicht erforderlich, wenn bereits die landes- und lehnherrliche Bestätigung eines solchen Lehnserwerbvertrages vorausgegangen ist, indem in diesem Falle die Bestätigung als förmliche Belehnung gelten soll.

§. 13.

Die kanzleischriftsfähigen Wohnhäuser, Freigüter, Häuser, Gärten, Wälder und übrigen Grundbesitzungen, bei welchen die vorgekommenen Besitzveränderungen und dinglichen Belastungen bisher von Unserm Landesjustizkollegium und Lehnhofe unter Anwendung lehnherrlicher Formen legalisirt worden sind (Kanzleilehne, Kanzleischriftsfähige, Erblehne), werden unbeschadet der Grundzinspflicht, welche für dieselben rechtmäßig besteht und der gesetzlich normirten Ablösung unterliegt, als wirkliche Allodialbesitzungen hierdurch anerkannt und fortan nach Vorschrift der für solche bestehenden Gesetze und Verordnungen behandelt.

Die Ueberschreibung derselben erfolgt, sobald die durch das Gesetz vom 4. December 1852 verordnete neue Organisation der Gerichte in das Leben getreten sein wird, beim Richter der gelegenen Sache.

§. 14.

Für die Wahrnehmung der Obliegenheiten rücksichtlich des Postlehns im Fürstenthume Lobenstein und Ebersdorf ist Unser Ministerium die zuständige Behörde.

Die sämmtlichen, nach gegenwärtigem Gesetze für Allod erklärten Rittergüter, die anderen allodialisirten Lehen, welche in Immobilien oder diesen gleich zu achtenden Geldwerthen bestehen, und die in §. 13 bezeichneten kanzleischriftsfähigen Grundbesitzungen bleiben der Gerichtsbarkeit Unseres Landesjustizkollegiums unmittelbar auf so lange unterworfen, bis die im vorstehenden §. angedeutete Umgestaltung in der Justizverfassung ausgeführt sein wird.